

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2008-06-24

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Sünwoldt, Joachim
Telefon: 545 - 1821

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01140/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Schwerin (Sondernutzungssatzung) und die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Schwerin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die seit dem 06.06.1994 geltende Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung bedürfen dringend einer Anpassung an die heutigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Anpassungsbedarf besteht insbesondere bei

Definition der Tatbestände der Sondernutzung §§ 1 - 3

Definition der öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten, Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Erlaubnisfreie Nutzungstatbestände § 4

Hier werden abschließend die erlaubnisfreien Sondernutzungen aufgeführt.

Regelungsvorgang anderer Rechtsbereiche/Satzungen

Erstmals wird klargestellt, dass konkurrierende Satzungen wie Werbesatzung oder Hausmüllentsorgungssatzung unberührt bleiben.

Sondernutzungssatzung

Die Sondernutzungssatzung lehnt sich an die vom Richter am OVG Greifswald Sauthoff entworfene Mustersatzung an. Diese Mustersatzung ist inzwischen in zahlreichen Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns erlassen worden. Sie enthält insbesondere klare Aussagen zu erlaubnisfreien Nutzungen, die sich nur in geringem Maße auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken. Mit der erlaubnisfreien Sondernutzung für Werbeanlagen und Warenauslagen soll den Gewerbetreibenden eine Präsentationsmöglichkeit von der Stadt eingeräumt werden. Für Nutzungen über diesen Rahmen hinaus wird durch eine erhöhte Gebühr regulierend auf das Erscheinungsbild des Verkehrsraums hingewirkt.

Sondernutzungsgebührensatzung

Die neue Gebührensatzung ermöglicht eine differenziertere Gebührenberechnung nach Tages-, Wochen- und Monatssätzen.

Eine Unterscheidung der Gebühren nach Innen- und Außenbereich ist notwendig, weil eine Sondernutzung im Innenstadtbereich wesentlich größere Einschränkungen für den öffentlichen Verkehrsraum mit sich bringt als eine Einschränkung im Außenbereich (z.B. Außengastronomie, Informationsstände oder auch Gerüststellungen). Auch ist der wirtschaftliche Vorteil für den Nutzer im Innenstadtbereich wesentlich größer.

Bei der baulichen Sondernutzung wird die Gebührenhöhe differenziert nach dem Grad der Verkehrseinschränkung. Die Aufrechterhaltung bei der Begeh- und Befahrbarkeit des Verkehrsraums wird durch eine geringere Gebühr honoriert. Im Gegenzug soll durch die Gebührenhöhe bei Verkehrseinschränkungen auch ein Mindestmaß an Behinderungen erreicht werden.

Erstmals erhält die Verwaltung die Möglichkeit, eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung vornehmen zu können (§ 5). Dies gilt insbesondere dann, wenn Sportvereine oder andere gemeinnützige Vereine Veranstaltungen durchführen. Für Gebührenermäßigungen in Härtefällen oder aus Gründen der Billigkeit (städtisches Interesse) wird der Verwaltung ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Bei der Gebührenhöhe für die Außengastronomie sind die Gebühren moderat erhöht worden, da davon ausgegangen wird, dass das ortsansässige Gewerbe auch feste Kosten durch den vorhandenen Geschäftsbetrieb hat. Auch Hinweise der Stadtmarketing auf die Gebührenhöhe wurden berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Gebührenhöhe sind auch die Gebühren vergleichbarer Städte herangezogen worden (siehe "Städtevergleich").

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den seit 1994 veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen.

3. Alternativen

Die bislang gültige Satzung bleibt bestehen. Dies hätte zur Folge, dass sowohl der Rechtsstand als auch die Gebührenhöhe auf dem Niveau von 1991 bleibt (Mehreinnahmen von 20.000,-€ sind bereits eingeplant). Ferner ist in der Verwaltungsgebührensatzung 2006

die Verwaltungsgebühr herausgenommen worden, da diese in die Sondernutzungsgebührensatzung eingearbeitet werden sollte. Diese könnte dann nicht erhoben werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

-/-

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-/-

6. Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen von ca. 20.000,-€

Der Haushaltsansatz im HPL 2008 in Höhe von 160.000,-€ beinhaltet bereits die Mehreinnahme von 20.000,-€

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -/-

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -/-

Anlagen:

Sondernutzungssatzung

Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Synopse zur Sondernutzungssatzung

Synopse zur Sondernutzungsgebührensatzung

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters